

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

für den Gemeindefriedhof Brand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brand hat in ihrer Sitzung vom 13. Februar 2012 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit den §§ 42 -51 des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. und der Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Brand, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Gesamtfriedhofsanlage der Gemeinde Brand.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Brand hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofs entsteht, nachstehende Grabstättengebühren, Bestattungsgebühren sowie jährliche Instandhaltungsgebühren ein.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die einmaligen Grabstättengebühren werden wie folgt festgelegt:

Einfachgräber, Familiengräber und Urnen-Erdgräber	400,-- Euro
Urnen-Erdgräber vor der Urnengedenkwand	300,-- Euro

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Sargbestattung	505,-- Euro
Urnenbestattung	75,-- Euro

§ 5

jährliche Instandhaltungsgebühr

Die jährliche Instandhaltungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

jährliche Instandhaltungsgebühr je Grab	45,-- Euro
-----------------------------------------	------------

§ 6 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 7 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8 Gebührenschrift und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenschrift

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Bestattungsgebühr (§ 4) und der jährlichen Instandhaltungsgebühr (§ 5) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat und derjenige, der, ohne das ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung für den Gemeindefriedhof Brand tritt am 15.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Brand über die Einhebung der Friedhofsgebühren vom 31.12.2001 außer Kraft.

Brand, am 15. Februar 2012

Der Bürgermeister:


Erich Schedler



Angeschlagen, am: 15.02.2012

Abgenommen, am: